

Gewässerordnung der Teichgemeinschaft Gladbeck Angelvereine e.V. (TG)

gültig ab 01.01.2023

1: Allgemeine Hinweise:

Sämtliche Teiche befinden sich innerhalb von Parkanlagen. Für Angler gelten die gleichen Ordnungsbestimmungen wie für jeden anderen Bürger. Er hat die Erlaubnis, im Rahmen der Gewässerordnung der Teichgemeinschaft Gladbeck Angelvereine e.V. (im nachfolgenden TG genannt) der Angelfischerei in der Weise nachzugehen, dass andere weder behindert, gefährdet oder geschädigt werden. Alle Bestimmungen über Umwelt- und Naturschutz sowie das Landesfischereigesetz, der Landesfischereiverordnung sowie des Tierschutzgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Kinder bis zum Alter von 10 Jahren können sich unter Aufsicht eines Fischereischeininhabers auf dem gleichen Angelsteg mit einer Angelrute des Fischereischeininhabers, betätigen. Ab einem Alter von 10 Jahren müssen Kinder einen Jugendfischereischein, sowie auch einen Fischereierlaubnisschein mitführen und dürfen nur in Begleitung eines Jahres-, bzw. Fünfjahresfischereischeininhabers, den Fischfang ausführen. An Jagdtagen wird die Fischerei, durch Bekanntgabe der Stadt Gladbeck untersagt.

Zelten, Campen sowie offene Feuer sind untersagt. Während der Brutzeit der Vögel ist insbesondere Rücksicht zu nehmen. Die Gewässerordnung in der jeweils gültigen Fassung ist unbedingt zu beachten und mit dem Fischereierlaubnisschein der TG, dem Mitgliedsausweis in Form der Chipkarte, DAFV (früher Mitgliedsausweis oder Sportfischerpass genannt) und dem LFV-Fischereierlaubnisschein mitzuführen.

Mit dieser Gewässerordnung verlieren alle vorherigen Gewässerordnungen (früher Teichkarte genannt) ihre Gültigkeit. Der Aussteller haftet nicht für Unglücksfälle und Schäden.

2. Angelsaison:

An allen angepachteten sieben Teichen darf ganzjährig von Montag bis Sonntag von Sonnenaufgang bis längstens 24:00 Uhr geangelt werden.

Nur am Schlossteich darf dann nach vorheriger Anmeldung beim TG Vorstand und schriftlicher Genehmigung durch die TG nachts von Samstag auf Sonntag durchgehend bis 0.00 Uhr des folgenden Tages geangelt werden.

3. Schonzeiten

Fische nach benannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (befristete Schonzeit)

Zander vom 15. Februar bis 31. Mai

Hecht vom 15. Februar bis 30. April

Gefangene Fische, die noch der Schonzeit unterliegen sind schonend zurückzusetzen. Während der Hechtschonzeit ist das Spinnangeln und das Angeln mit Kunstködern, Köderfischen oder Teilen davon strengstens untersagt. Auch das Spinnangeln auf Barsch ist in dieser Zeit untersagt. Das Angeln in markierten oder ausgewiesenen Schongebieten ist generell verboten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schonzeiten.

4. Angelstege:

Es darf nur von den angelegten Stegen geangelt werden. Das Umfeld ist zu schonen. Das Laufen von einem zum anderen Steg ist zur Vermeidung von Trampelpfaden verboten. Es ist verboten Böschungen oder Uferbewuchs zu beschädigen.

Am Ehrenmalteich dürfen maximal 5 Angler von der Treppe und auch maximal 5 Angler vom gegenüberliegenden Rondell angeln.

Während Gedenkveranstaltungen am Ehrenmal ist das Angeln zu unterlassen.

Der Nordparkteich darf ebenfalls vom Rondell (Seite Sportplatz / früherer Bootsanleger) von max. 4 Anglern gleichzeitig beangelt werden.

Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 1 m vom Angelsteg ausgelegt werden, und zwar so, dass sie vom Angler ständig persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können. Unbeaufsichtigt vorgefundene Angelgeräte werden eingezogen. Es ist nicht gestattet andere Personen mitangeln zu lassen. Jeder Angler ist für die Sauberkeit seines Angelplatzes persönlich verantwortlich, das gilt auch dann, wenn der Angelplatz verschmutzt vorgefunden wurde.

5. Erlaubte Angelgeräte:

Erlaubt sind zwei Ruten mit Rolle und einem einfachen Haken.

Der Unterfangkescher ist vor Angelbeginn einsatzfähig bereitzulegen.

Beim Spinnangeln am Nordparkeich, Schlossteich und am Brillenteich ist das Angeln nur mit einer Rute erlaubt.

Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.

Beim Angeln mit totem Köderfisch oder beim Spinnangeln auf Barsch / Zander / Hecht ist die Verwendung von Stahlvorfächern oder Vorfächern aus anderen geeigneten (besonders widerstandsfähigen) Materialien vorgeschrieben.

Auch bei der Dicke der Angelschnur muss auf eine ausreichende Tragkraft geachtet werden.

Raubfischsysteme mit Drillingen oder Einzelhaken sind erlaubt.

Senken, Schleppangeln, Oberflächenangeln, Spinnangeln (außer Schlossteich, Nordparkeich und Brillenteich) und Fliegenfischen ist untersagt. Die Verwendung von Kunstködern beim Raubfischangeln ist nur am Nordparkeich, Schlossteich und Brillenteich erlaubt.

Es ist darauf zu achten, dass beköderte Angeln kein Wassergeflügel gefährden

Das Anlegen eines Futterplatzes und das Einbringen von Futter, ohne zu angeln, ist nicht erlaubt.

Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln. Die gesetzlichen Bestimmungen des Landesfischereigesetzes, Landesfischereiverordnung und des Tierschutzgesetzes sind zwingend zu beachten.

6. Mindestmaße und Fangbeschränkungen:

Aal 50 cm, Karpfen 35 cm, Schleie 25 cm, Zander 40 cm, und Hecht 45 cm. Ansonsten gelten die gesetzlichen Schonmaße. Fangbeschränkung: 1 Karpfen oder 1 Hecht oder 1 Zander oder 1 Schleie oder 10 andere Fische pro Angeltag.

Auch Rotaugen, Rotfedern und Brassen unterliegen einer Fangbeschränkung und dürfen aus Hegegründen schonend zurückgesetzt werden. Am Nordparkeich, Schlossteich und Brillenteich sollen Rotaugen, Rotfedern und Brassen erst ab einer Größe von 20 cm entnommen werden. Welse sind grundsätzlich zu entnehmen.

7. Wilder Besatz:

Zur Vermeidung von Fischkrankheiten ist das „wilde“ Einsetzen von Fischen strengstens untersagt.

8. Fischereiaufsicht:

Den Anordnungen von kontrollberechtigten Personen der Fischereiaufsicht und den Ordnungsorganen der Stadt Gladbeck ist Folge zu leisten. Bei festgestellten Verstößen gegen den Fischereierlaubnisschein zum Fischfang an den Gladbecker Teichen und der mitzuführenden Gewässerordnung sind die kontrollberechtigten Personen angewiesen, den Fischereierlaubnisschein einzuziehen. Die TG kann den Fischereierlaubnisschein ohne Anspruch auf Erstattung auf Dauer/Zeit einziehen.

9. Angeln mit Futterkorb

Das Anfüttern (höchstens 1kg Nassfutter/Tag) mit einem Futterkorb ist in allen Teichen, außer am Hürkampteich erlaubt. Das restliche, nicht zum Einsatz gekommene Anfütterungsfutter darf nicht im Teich entsorgt werden! Das Ausbringen des Futters mit ferngesteuerten Hilfsmitteln (z.B. Futterboot, Drohne) ist nicht erlaubt.

10. Sonstiges:

Sämtliche Fänge sind bis zum 15.01. des neuen Fangjahres mittels Fangstatistik dem Vereinsvorstand zu melden.

Diese Gewässerordnung ist bei den Angelpapieren mitzuführen.

Gladbeck, den 01. Januar 2023

Raum für Eintragungen